

Alte Leipziger

Eine Auswahl der wichtigsten Bedingungsmodifikationen der Alten Leipziger bietet die folgende Synopse:

<p><b>Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung (Druck Nr. pm 2300 – 01.2007), Tarifbestimmungen zum Tarif BV10 (Druck Nr. pm 2310 – 01.2007) Stand 01.2007</b></p>	<p><b>Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung (Druck Nr. pm 2300 – 03.2008), Tarifbestimmungen zum Tarif BV10 (Druck Nr. pm 2310 – 03.2008) Stand 03.2008</b></p>
<p><b>I Ziffer 2.1:</b> „[...] Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung entspricht. Für in Ausbildung oder Studium befindliche Versicherte gelten die besonderen Regelungen (siehe Nr. 2.3). [...]“</p>	<p><b>I Ziffer 2.1:</b> „[...] Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Satz 1) entspricht. Für in Ausbildung oder im Studium befindliche Versicherte gelten die besonderen Regelungen gemäß 2.3. [...]“</p>
<p><b>Kommentar:</b> In erster Linie dient der neue Bedingungstext der Klarstellung. Inhaltlich hat sich nichts es geändert.</p>	
<p><b>I Ziffer 2.1:</b> „[...] In den beiden zuvor genannten Fällen ist es darüber hinaus nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Einkommen 20 % oder mehr unter dem Einkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt.“</p>	<p><b>I Ziffer 2.1:</b> „[...] In den beiden zuvor genannten Fällen ist es darüber hinaus nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder das das jährliche Bruttoeinkommen 20% oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> Auch hier handelt es sich in erster Linie um eine Klarstellung. Neben dem Verweis auf die geltende Rechtsprechung, wurde die Unklarheit beseitigt, ob mit der Einkommenshöhe Brutto- oder Nettoeinkommen gemeint seien.</p>	
<p><b>I Ziffer 3.2 e)</b> Ausgeschlossen ist eine Berufsunfähigkeit, die verursacht wird „durch Strahlen infolge Kernenergie. Wenn der Versicherte berufsmäßig diesem Risiko ausgesetzt ist, werden wir leisten.“</p>	<p><b>I Ziffer 3.2 e)</b> Ausgeschlossen ist eine Berufsunfähigkeit, die verursacht wird „durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, das zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> Die neue Ausschlussklausel wurde deutlich modifiziert und entspricht damit weitestgehend dem sich allmählich durchsetzenden neuen Standard. Natürlich macht eine solche Klausel aus Versicherersicht Sinn, wenn es zu einem benannten Katastrophenfall innerhalb Deutschlands käme. Hier wären aber vermutlich dann so viele Personen betroffen, dass wenigstens eine Prämienanpassung nach § 163 VVG zum Schutz der Versichertengemeinschaft notwendig werden würde. Für Versicherungsfälle mit Auswirkungen nur im Ausland, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr als vielleicht 1 oder 2 Versicherte der Alten Leipziger gleichzeitig betreffen werden, erscheint dieser Ausschluss hingegen als unangemessen, wenn auch üblich. So ein Fall könnte etwa vorliegen, wenn es zu einem zweiten "Tschernobyl" käme. Wichtig ist auch, dass Personen, die in Atomkraftwerken arbeiten und somit berufsmäßig diesem Risiko ausgesetzt wären, nunmehr nicht mehr in jedem Fall unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würden. Mitarbeiter von Atomkraftwerken hätten dann Versicherungsschutz, wenn nicht das Leben oder die Gesundheit weiterer (zahlreicher) Menschen gefährdet wäre oder kein Einsatz der Katastrophenschutzbehörde erforderlich wäre. Bei einem rein internen Unfall in einem Kernkraftwerk bestünde demnach zumindest dann Versicherungsschutz, wenn nur einzelne und nicht „zahlreiche“ Personen davon betroffen wären.</p>	
<p><b>§ 5:</b> „Von der Möglichkeit der §§ 41 und 172 Versicherungsvertragsgesetz, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für die Berufsunfähigkeitsversicherung anzuheben oder den Vertrag zu kündigen, werden wir keinen Gebrauch machen. Damit ist der vereinbarte – nicht um Überschussanteile verminderte – Beitrag für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert.“</p>	<p><b>§ 6:</b> „Von der Möglichkeit des § 163 VVG, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für die Berufsunfähigkeitsversicherung anzuheben, werden wir keinen Gebrauch machen.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> Während der alte § 172 VVG-Verzicht in der Branche höchst kontrovers diskutiert wurde und im Zweifel einen Nachteil für Versicherte bedeuten konnte, erscheint ein Verzicht auf eine Prämienhöhung nach § 163 VVG wie bereits bei Swiss Life beschrieben als nicht weiter problematisch, aber als höchstens geringwertiger Vorteil für den Versicherten. Der Verzicht auf den § 41 VVG-alt entspräche dem Verzicht auf den § 19 VVG-2008. Ein Verzicht auf § 19 VVG ist in den neuen Bedingungen so nicht vorgesehen, allerdings geschieht dies nicht zum Nachteil der Versicherten, da nach § 19 VVG anders als nach dem alten § 41 VVG nur solche Gesundheitsfragen zu benennen sind, die dem Versicherten vor Antragstellung bekannt sind. Insofern bliebe hier in beiden Fällen die Nachweispflicht des Versicherers, dass wesentlich wesentliche Angaben zu den Gesundheitsfragen unterlassen wurden, um sich den Versicherungsschutz zu erschleichen. Ein Verzicht auf die Anwendung des § 19 VVG wäre demnach ohnehin eher von kosmetischer Bedeutung als von echtem Kundennutzen gewesen.</p>	
<p><b>§ 9 (4):</b> „Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung; ausgenommen ist der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen).“</p>	<p><b>§ 10 (4):</b> „Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung; ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustandes bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmethoden zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> Was auf den ersten Blick wie eine Schlechterstellung für die Versicherten wirkt, ist tatsächlich eine Klarstellung der gesetzlichen Schadenminderungspflicht im Zusammenhang mit der Sparte Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Klarstellung war jedoch nötig, da die alte Regelung den Eindruck einer abschließenden Auflistung erweckte und damit im Zweifel als "unklare Klausel" zu Gunsten der Versicherten hätte ausgelegt werden können.</p>	